

Lehrabschlussprüfung Bodenleger/in WIEN

Wo finden die Lehrabschlussprüfungen statt?

Berufsschule Bau

Wagramerstrasse 65

1220 Wien

<http://www.bsbau.at/de>

Wo gibt es Vorbereitungskurse?

Bei folgenden Ansprechpartnern können Sie anfragen:

- KUS Netzwerk
• Hütteldorfer Straße 7-17, 1150 Wien
T.: +43 1 52525-77377

<https://www.kusonline.at/de/bildung/lehrabschluss>

Welche Teile umfasst die theoretische Prüfung?

Dieser Prüfungsteil wird bei Vorlage eines positiven Jahres- und Abschlusszeugnisses der Berufsschule nicht geprüft.

- Fachkunde



Frage aus folgenden Bereichen stichwörtlich beantworten

- Werkstoffe und Hilfsstoffe
- Werkzeuge, Geräte und Maschinen
- Untergrund
- Klebstoffe
- Oberflächenbearbeitung

- Fachrechnen



- Längen- und Flächenberechnung
- Volums- und Masseberechnung
- Materialbedarfsberechnung
- Bruchrechnung, Prozentrechnung und Proportionsberechnung

- Fachzeichnen



- Anfertigung einer Verlegeskizze

Praktische Prüfung - Wie sieht eine Prüfarbeit aus?

- Herstellen eines Estrichs
 - Messen, Verlegen einer Dämmschicht
 - Mischen
 - Verdichten
 - Glätten
 - Herstellen von Fugen
- Verlegen eines Bodenbelages
 - Prüfen des Untergrundes
 - Herstellen einer Haftbrücke
 - Verlegen und Verleben eines Belages
 - Konfektionieren, Verschweißen von Nähten
- Verlegen eines Holzbodens
 - Prüfen des Untergrundes
 - Verlegen und Verkleben eines Holzbodens
 - Schleifen und Versiegeln eines Holzbodens
 - Montieren von Profilleisten

Dauer: 16 Stunden

Praktische Prüfung - Wie sieht ein Fachgespräch aus?

- **Fachgespräch**
- Entwickelt sich aus der praktischen Tätigkeit heraus und soll ein lebendiges Gespräch mit Verwendung von Fachausdrücken sein.

Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern
(1 Vorsitzender, 2 Beisitzende)

Dauer: 20 Minuten

Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten
kann im Einzelfall erfolgen.

Wurde der Lehrvertrag gelöst, oder haben Sie ausreichend Berufserfahrung?

Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung zu stellen



§ 23 Abs. 5 lit.a BAG - Voraussetzungen

- Alter: vollendetes 18. Lebensjahr
- Erwerb der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch ausreichende Anlernzeit, praktische Tätigkeit im Ausmaß der halben Lehrzeit



§23 Abs. 5 lit. b BAG - Voraussetzungen

- Zurücklegung mindestens der halben Lehrzeit
- keine Möglichkeit, einen Lehrvertrag für restliche Lehrzeit abzuschließen